

Scholz, Birger; Truger, Achim

Research Report

Die Erbschaftssteuerreform im Vermittlungsausschuss: Reduzierung oder Ausweitung der Privilegierung von Betriebsvermögen?

IMK Policy Brief, No. September 2016

Provided in Cooperation with:

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Scholz, Birger; Truger, Achim (2016) : Die Erbschaftssteuerreform im Vermittlungsausschuss: Reduzierung oder Ausweitung der Privilegierung von Betriebsvermögen?, IMK Policy Brief, No. September 2016, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-20161114222>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/156384>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

POLICY BRIEF

IMK Policy Brief · September 2016

Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM IM VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS:

Reduzierung oder Ausweitung der Privilegierung von Betriebsvermögen?

Birger Scholz , Prof. Dr. Achim Truger



POLICY BRIEF

IMK Policy Brief · September 2016

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM IM VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS:

Reduzierung oder Ausweitung der Privilegierung von Betriebsvermögen?

Berlin, 28. August 2016

Birger Scholz¹, Prof. Dr. Achim Truger²

ZUSAMMENFASSUNG

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2014 hat der Bundestag am 24.6.2016 ein reformiertes Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz verabschiedet. Diesem hat der Bundesrat bislang nicht zugestimmt, weil mehrere Länder Mindereinnahmen befürchten. In der Tat würden Verschärfungen des geltenden Rechts an anderer Stelle durch zusätzliche Privilegien konterkariert. Hierzu gehören insbesondere die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors und ein Bewertungsabschlag von bis zu 30% bei Verfügungsbeschränkungen. Auch die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage um den Wert geplanter Investitionen zu mindern und einen Freibetrag von 10% des Verwaltungsvermögens geltend zu machen, sowie der erleichterte Zugang zur Optionsverschonung würden die Steuerschuld mindern. Der vorliegende Policy Brief zeigt auf, was sich gegenüber dem geltenden Recht ändern würde, wenn das vom Bundestag verabschiedete Gesetz in Kraft träte. Dabei werden die Auswirkungen an konkreten Fallbeispielen veranschaulicht.

¹ Dipl.-Volksw., Dipl.-Verwaltungsw. (FH) Birger Scholz, FU Berlin.

² Prof. Dr. Achim Truger, HWR Berlin und Senior Research Fellow IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.

Die Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsausschuss: Reduzierung oder Ausweitung der Privilegierung von Betriebsvermögen?

Berlin, 28. August 2016

Dipl.-Volksw., Dipl.-Verwaltungsw. (FH) Birger Scholz, FU Berlin

Prof. Dr. Achim Truger, HWR Berlin und Senior Research Fellow IMK in der Hans-Böckler-Stiftung

Inhalt

1	Einleitung und Überblick	2
2	Absenkung des Kapitalisierungsfaktors.....	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Gesetzesänderung.....	5
2.3	Bewertung	5
3	Lohnsummenregelung.....	6
3.1	Ausgangslage	6
3.2	Gesetzesänderung.....	7
3.3	Bewertung	8
4	Besteuerung des Verwaltungsvermögens.....	8
4.1	Gesetzesänderung.....	8
4.2	Bewertung	9
5	Wertabschlag für Familienunternehmen	10
5.1	Gesetzesänderung.....	10
5.2	Bewertung	10
6	Zinslose Stundung bei Erwerb von Todes wegen	11
6.1	Gesetzesänderung.....	11
6.2	Bewertung	11
7	Abschmelztarif und Bedürfnisprüfung	11
7.1	Gesetzesänderung.....	11
7.2	Bewertung	12
8	Investitionsklausel.....	12
8.1	Gesetzesänderung.....	12
8.2	Bewertung	13
9	Anhang: Fallbeispiele zur Erbschaftsteuerbelastung, Geltendes Recht vs. Neues Recht (Stand vor Vermittlungsausschuss)	13

1 Einleitung und Überblick

Der Bundestag hat am 24.06.2016 ein reformiertes Erbschaftsteuergesetz verabschiedet. Dieses fand jedoch nicht die Zustimmung des Bundesrates, weswegen im September ein Kompromiss im Vermittlungsausschuss gesucht werden wird. Der Vermittlungsausschuss wird am 8. September zusammentreten und versuchen, eine Einigung anzubahnen. Eine Reform der Erbschaftsteuer war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht das geltende Recht im Dezember 2014 im Teilen für verfassungswidrig erklärt – vor allem wegen der übermäßigen Privilegierung von Betriebsvermögen gegenüber anderer Vermögensarten – und mit Fristsetzung 30. Juni 2016 eine Reform gefordert hat. Der Handlungsdruck ist hoch, weil das Bundesverfassungsgericht bereits angekündigt hat, dass es Ende September erneut in Sachen Erbschaftsteuer beraten wird.

Mit der vom Bundestag verabschiedeten Reform hat der Gesetzgeber zwar die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils in einer Form aufgegriffen, die für sich genommen einer verfassungsrechtlichen Prüfung wohl gerade noch standhalten dürfte. Zugleich wurden aber neue und sehr weitgehende Privilegien von Betriebsvermögen eingeführt. Ziel war es offenkundig, den durch die Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben unvermeidlichen Belastungsanstieg zu kompensieren.

Entscheidend ist die Kombination von zwei neuen Privilegierungen, die kumulativ angewendet werden können:

- Die pauschale Absenkung der Unternehmenswerte um 30 % im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens (Kapitalisierungsfaktor) und
- die Absenkung des Unternehmenswerts um bis zu 30 % bei Verfügungsbeschränkungen („Familienunternehmen“).

Für sehr viele Steuerfälle wird so der Unternehmenswert mehr als halbiert und somit das frühere, vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig charakterisierte Bewertungsniveau, wieder hergestellt.

Hinzukommen drei weitere neue Privilegien:

- Die Investitionsklausel,
- der Freibetrag von 10 % für das Verwaltungsvermögen und
- die Möglichkeit, zukünftig die Optionsverschonung problemlos in Anspruch zu nehmen.

Es überrascht daher nicht, dass die Mehreinnahmen selbst vom Bundesfinanzministerium in der mittleren Frist nur auf weniger als 100 Mio. Euro taxiert werden. Im ursprünglichen

Gesetzentwurf waren es noch 200 Mio. Euro. Es ist jedoch sehr fraglich, ob es überhaupt zu Mehreinnahmen kommen wird. Die Länder NRW, Niedersachsen und Berlin bezweifeln dies.

Aufgrund der zahlreichen neuen Privilegien für Unternehmenserben bestehen erhebliche Zweifel, ob das vom Bundestag am 24.6.2016 verabschiedete reformierte Erbschaftsteuergesetz verfassungskonform ist. Zudem verhindert die Reform die aus Gründen der Steuergerechtigkeit gebotene deutliche Reduzierung der Steuerprivilegien für Unternehmenserben. Damit wird den Bundesländern gleichzeitig weiterhin das erhebliche Steueraufkommen, das durch die Privilegien verloren geht, vorenthalten.

In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Änderungen bei der Erbschaftsteuer im Einzelnen kurz beschrieben und bewertet. Damit ergänzen und aktualisieren wir gleichzeitig die Analyse zur Erbschaftsteuerreform aus der letzten IMK Steuerschätzung.¹ Im Anhang finden sich zudem einige Fallbeispiele, die verdeutlichen, dass es in der Tat in vielen Fällen gelingen dürfte, die Steuerlast auf dem bereits extrem niedrigen Niveau des geltenden Rechts zu halten oder sogar darunter abzusenken.²

2 Absenkung des Kapitalisierungsfaktors

2.1 Ausgangslage

Die Bewertung des Vermögens bei der Erbschaftbesteuerung ist im Bewertungsgesetz (BewG) geregelt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2006 (1 BvL 10/02) richtet sich die Bewertung nach dem gemeinen Wert (Marktwert) des Erwerbs und gilt gleichermaßen für alle Vermögensklassen. Dem Gesetzgeber ist ausdrücklich untersagt (Rz. 107), eventuelle Lenkungsziele dadurch zu verfolgen, dass im Bewertungsrecht eine Bewertung erfolgt, die vom gemeinen Wert abweicht. Unter dem gemeinen Wert wird hierbei derjenige Geldbetrag verstanden, der unter „objektivierten Bedingungen“ erzielbar ist.

Sofern Unternehmensanteile nicht an Börsen gehandelt werden, wird der jeweilige Marktpreis zu Grunde gelegt. Andernfalls bestehen drei Vorgehensweisen:

¹ Vgl. Rietzler, K., Scholz, B., Teichmann, D., Truger, A.: IMK Steuerschätzung 2016: Stabile Einnahmenentwicklung – Erbschaftsteuerreform nur Flickwerk, IMK Report Nr. 114, Mai 2016. (http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_114_2016.pdf)

² Die Fallbeispiele wurden von den Autoren für Campact berechnet und am 9. August 2016 publiziert als Scholz, B., Truger, A.: Erbschaftsteuer-Reform 2016 – Vergleich mit dem bisher geltenden Recht in Fallbeispielen Kurzexpertise im Auftrag von Campact, Berlin, 9. August 2016, Berlin. (<https://www.campact.de/presse/mitteilung/erbschaftsteuer/appell/20160811-pm-studie-mehr-steuergeschenke-fuer-millionaere/>)

- Vorrangig ist die Ableitung des Werts aus vergleichbaren Verkäufen zwischen fremden Dritten, die weniger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen.
- Nachrangig ist eine Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten (Ertragswertverfahren). Eine Berücksichtigung anderer relevanter Faktoren wie etwa des Vermögens ist hierbei möglich. Der Gesetzgeber zwingt demnach nicht zu einer ausschließlichen Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Zahlungsstrom-orientierte Verfahren (Discounted-Cash-Flow (DCF) –Verfahren) sind demnach ebenso möglich.
- Unter Üblichkeitsvorbehalt stehen andere für nicht steuerliche Zwecke anerkannte Methoden, die bspw. am Umsatz oder andere die Ertragskraft eines Unternehmens abbildenden Kennziffern (EBIT oder EBITDA) ansetzen.

Die genannten Methoden werden nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG um eine Mindestwertregelung ergänzt, nach der der Wert des Unternehmens die Wertsumme der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht unterschreiten darf.

Das in § 13 Abs. 2 BewG geregelte **vereinfachte Ertragswertverfahren** basiert auf einer Kapitalisierung der zukünftig nachhaltig erzielbaren Erträge nach der Formel der ewigen Rente. Der Unternehmenswert ist derjenige Betrag, der dauerhaft angelegt werden müsste, um den Jahresertrag immerwährend zu erzielen. Das Verfahren ist rechtsformneutral, das heißt unabhängig davon anzuwenden, ob es sich um ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt.

Der Jahresertrag wird aus den in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Jahreserträgen abgeleitet, ohne dass zukünftige Planbilanzen erstellt werden. Er orientiert sich somit ausschließlich an Vergangenheitswerten. Künftig abzusehende Umsatz- und Gewinneinbrüche (zum Beispiel aufgrund einer Wirtschafts- und Finanzkrise) werden in diesem Verfahren ebenso wenig berücksichtigt wie zu erwartende Gewinnsteigerungen. Der Jahresertrag wird aus den korrigierten Betriebsergebnissen des Unternehmens abgeleitet. Ausgangswert ist der Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Nach umfangreichen Hinzurechnungen und Kürzungen (bspw. um einen Unternehmerlohn) wird am Ende hiervon eine fiktive Steuerbelastung von 30 Prozent abgezogen.

Dieser berechnete Jahresertrag wird mit dem **Kapitalisierungsfaktor**, dem Kehrwert des **Kapitalisierungszinssatzes**, multipliziert. Der Kapitalisierungsfaktor setzt sich aus der jeweiligen Rendite langfristiger öffentlicher Anleihen (**Basiszinssatz**³) und einem

³ Der Basiszinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und liegt sehr nahe an den Zinssätzen 20-jähriger Bundesanleihen.

Risikozuschlag von 4,5 % zusammen und ist jeweils für ein ganzes Kalenderjahr gültig.⁴
Tabelle 1 zeigt seine Entwicklung seit 2007.

Tabelle 1: Entwicklung von Basiszinssatz, Kapitalisierungszinssatz und Kapitalisierungsfaktor

Jahr	Basiszinssatz in %	Kapitalisierungszinssatz in %	Kapitalisierungsfaktor	Entwicklung Kapitalisierungsfaktor (2010=100 %)	Veränderung DAX- Kursindex ⁵ (2010=100 %)
2010	3,98	8,48	11,79	100,0	100,0
2011	3,43	7,93	12,61	107,0	113,1
2012	2,44	6,94	14,41	122,2	92,6
2013	2,04	6,54	15,29	129,7	116,3
2014	2,59	7,09	14,10	119,6	140,5
2015	0,99	5,49	18,21	154,5	140,5
2016	1,10	5,60	17,85	151,4	145,6
2016 neu	3,50	8,00	12,50	106,0	145,6

Quelle: Deutscher Bundestag Drs. 18/8911, www.finanzen.net, eigene Berechnungen.

2.2 Gesetzesänderung

Beim Basiszinssatz werden eine untere Grenze bei 3,5 % und eine obere Grenze bei 5,5 % eingeführt. Dies führt zu einer Spannbreite beim Kapitalisierungsfaktor von 10 bis 12,5. Für das Jahr 2016 sinkt der Kapitalisierungsfaktor damit um 30 % von 17,85 auf 12,5. Argumentiert wird, dass bei Basiszinssätzen unter 3,5 % eine Überbewertungen und bei Basiszinssätzen über 5,5 % eine Unterbewertung vorliege. Eine vertiefende Begründung erfolgt nicht.

2.3 Bewertung

Eine Absenkung des Kapitalisierungsfaktors wurde vom Bundesverfassungsgericht weder thematisiert noch gefordert. Daher war es folgerichtig, im Rahmen einer „minimalinvasiven“ Reform (Bundesfinanzminister Schäuble) keine Änderung des Bewertungsgesetzes

⁴ Bei einem Basiszins von 3 % und dem Risikozuschlag von 4,5 % ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz von 7,5 %. Der Kehrwert von 7,5 (1 durch 7,5 mal 100) führt zu einem Kapitalisierungsfaktor von 13,33.

⁵ Als Kurswert wurde jeweils die Eröffnung am ersten Handelstag des Jahres im Xetra-System gewählt.

vorzunehmen. Gleichwohl begleiteten die Unternehmerverbände sowie die Stiftung Familienunternehmen das gesamte Gesetzgebungsverfahren mit der Forderung nach einer Absenkung des Kapitalisierungsfaktors.⁶

In der koalitionsinternen Einigung vom Februar 2016 wurde die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors erstmals aufgenommen, um die Union für die Abschaffung der Sockelverschonung und die Straffung des Abschmelztarifs zu kompensieren.⁷

Die Absenkung ist aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

- Der niedrigere Kapitalisierungsfaktor wurde aus sachfremden Erwägungen durchgesetzt, um die Steuerbelastung für Unternehmenserben wieder zu senken.
- Kein Erwerber ist gezwungen, das vereinfachte Ertragswertverfahren und damit den höheren Kapitalisierungsfaktor anzuwenden.
- Der Kapitalisierungsfaktor erhöhte sich vor allem ab 2010 auf Grund der Niedrigzinspolitik deutlich. Im gleichen Zeitraum stiegen aber auch die Börsenkurse an. So erhöhte sich der DAX-30-Kursindex, bei dem die Dividenden unberücksichtigt bleiben, von 2010 bis 2016 um 45,6 %, der Kapitalisierungsfaktor nur leicht stärker um 51,4 %. In der Logik der Absenkung müssten auch die Börsenpreise gedeckelt werden, wenn das Kurs-Gewinn-Verhältnis eine gewisse Größe überschreitet.⁸
- Die Einführung einer Obergrenze für den Basiszinssatz, um eine mögliche Unterbewertung auszuschließen, ist reine Symbolpolitik, da das Zinsniveau noch für viele Jahre sehr niedrig bleiben wird. Bei Bundeswertpapieren mit Restlaufzeiten zwischen 15 und 30 Jahren lag das Zinsniveau letztmalig im Mai 2002 über der oberen Grenze von 5,5 %.⁹

3 Lohnsummenregelung

3.1 Ausgangslage

Zu der ohnehin schon bestehenden Begünstigung, dass Betriebsvermögen grundsätzlich nach dem günstigsten Tarif aus Steuerklasse I und damit mit maximal 30 % besteuert wurde, werden im geltenden Recht umfangreiche Steuervergünstigungen (Verschönungsabschläge) von 85 % (Regelverschönung) oder gar 100 % (Optionsverschönung) gewährt. Die Verschönung ist an die Bedingung geknüpft, dass über einen gewissen Zeitraum nach Erwerb

⁶ Vgl. hierzu die Stellungnahmen der Anhörung des Finanzausschusses, Protokoll-Nr. 18/54 vom 12. Oktober 2015.

⁷ Zur ursprünglich geplanten Konzeption von Abschmelztarif und Sockelverschönung vgl. ausführlich Rietzler et al., IMK Steuerschätzung a.a.o., S. 13ff.

⁸ Berücksichtigt wurde jeweils der erste Börsenwert des Jahres.

⁹ Vgl. Deutsche Bundessbank: Zeitreihe BBK01.WU3975.

des Vermögens eine „Mindestlohnsumme“ erreicht wird. Der Verschonungsabschlag sollte demnach mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen nach der Übernahme des Unternehmens verknüpft werden. Ziel war es ausdrücklich, diejenigen Unternehmen von der Steuer zu entlasten, bei denen beim Betriebsübergang die Arbeitsplätze weitestgehend gesichert werden.

Die Mindestlohnsumme innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren beträgt für die Regelverschonung 400 % und bei der Optionsverschonung innerhalb von sieben Jahren 700 %. Zudem darf der Anteil des nicht betriebsnotwendigen Verwaltungsvermögens nach § 13b ErbStG für die Inanspruchnahme der Regelverschonung nicht größer als 50 % und für die Inanspruchnahme der Optionsverschonung nicht größer als 10 % des Vermögens, sein.

Die Kriterien für die weitreichende Verschonung – immerhin wird die Steuerlast bei der Regelverschonung um 85 % vermindert; bei der Optionsverschonung ist gar keine Steuer zu entrichten – erwiesen sich jedoch als wenig restriktiv. Das Lohnsummenkriterium zur Sicherstellung des Arbeitsplatzzerhalts ist so ausgestaltet, dass es leicht zu erfüllen ist. Als Ausgangslohnsumme wird nämlich der Durchschnitt der nominalen Lohnzahlungen der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag definiert. Wird etwa eine durchaus übliche nominale Lohnsteigerung in Höhe von 2-3 % pro Jahr unterstellt, so ist es möglich, in erheblichem Umfang direkt nach der Betriebsübernahme Arbeitsplätze abzubauen, weil die Lohnsumme im relevanten Zeitraum aufgrund der nominalen Lohnsteigerungen insgesamt trotzdem noch steigt.

Bisher waren Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenpflicht ausgenommen. Erst ab 21 Beschäftigten musste als Voraussetzung für die Regelverschonung (Optionsverschonung) nachgewiesen werden, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf (sieben) Jahren nach dem Erwerb 400 % (700 %) der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Diese Regelung war vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden, da weit über 90 % der Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte aufweisen. Die eigentlich angestrebte Ausnahme werde so zur Regel, kritisierten die Verfassungsrichter.

3.2 Gesetzesänderung

Die Befreiung von der Lohnsummen- und Behaltensfrist soll nun nur noch für Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten gelten. Bei mehr als fünf aber nicht mehr als zehn Beschäftigten gilt eine Mindestlohnsumme von 250 % bei Regelverschonung und 500 % bei Optionsverschonung. Bei elf bis 15 Beschäftigten gilt eine Lohnsumme von 300 % bzw. 565 %.

3.3 Bewertung

Durch die Freistellung von Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten sind weiterhin 70 % aller Unternehmen (Personen- und Kapitalgesellschaften ohne Einzelunternehmen) von der Lohnsummenpflicht ausgenommen. Von der Aufkommenswirkung her dürfte die Verschärfung der Lohnsummenregel dennoch kaum ins Gewicht fallen. Denn 85 % des steuerfreien Übertragungsvolumens nach § 13 a ErbStG entfielen auf Übertragungen über 5 Mio. Euro. Zudem kann trotz Lohnsummenpflicht direkt nach Erwerb Personal abgebaut werden, ohne die Vorgaben zu gefährden. Wird nun eine jährliche Lohnsteigerung in Höhe von 2,5 % unterstellt, so ist es dennoch möglich, in erheblichem Umfang direkt nach der Betriebsübernahme Arbeitsplätze abzubauen. Bei der Regelschonung können demnach 29 % der Arbeitnehmer entlassen werden. Bei der Optionsverschonung sind es immerhin noch 14 %.

4 Besteuerung des Verwaltungsvermögens

4.1 Gesetzesänderung

Bislang spielt der Anteil des nicht betriebsnotwendigen Verwaltungsvermögens nach § 13b ErbStG eine zentrale Rolle für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Verschonungsregeln. Für die Regelverschonung (85% Verschonung) darf das Verwaltungsvermögen nicht größer als 50 % und für die Inanspruchnahme der Optionsverschonung (100% Verschonung) nicht größer als 10 % des Vermögens, sein. Kommt es aber zur Verschonung, dann wird das gesamte Betriebsvermögen unter Einschluss des Verwaltungsvermögens verschont. Die Schonung von – ja gerade als nicht betriebsnotwendig eingestuft – Verwaltungsvermögen war vom Bundesverfassungsgericht moniert worden. Daher soll nun das Verwaltungsvermögen, definiert als das nicht betriebsnotwendige Vermögen, zukünftig voll besteuert werden. Die Tarifbegrenzung nach § 19 a ErbStG findet auf das Verwaltungsvermögen keine Anwendung, so dass ggf. die Sätze der Steuerklassen II und III gelten. Die bisherigen Verwaltungsvermögensgrenzen von 50 % für die Regelverschonung (85 %) und von 10 % für die Optionsverschonung (100 %) entfallen. Ob ein Erwerber die Regelverschonung oder die Optionsverschonung für das betriebsnotwendige Vermögen in Anspruch nehmen kann, hängt demnach alleine von der Erfüllung der Vorgaben der Lohnsummenregel ab (siehe Punkt 3).

Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird an der bewährten Abgrenzung des Verwaltungsvermögens auf Grundlage des Verwaltungsvermögenskatalogs festgehalten. Dies

war auch eine zentrale Forderung des Bundesrats, dessen Modifizierungsvorschlägen im Wesentlichen gefolgt wurde. Es wird klargestellt, dass Altersvorsorgeverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Absatz der eigenen Produktion dienen (Brauereigaststätten, Tankstellen) nicht zum Verwaltungsvermögen gehören. Gestaltungen durch sog. Kaskadeneffekte werden durch eine konsolidierte Betrachtungsweise des begünstigten Vermögens bei Konzernstrukturen ausgeschlossen.

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Wert des Betriebs (Verwaltungsvermögensgrenze) wurde bisher dadurch bestimmt, dass die Summe der einzelnen als Verwaltungsvermögen deklarierten Wirtschaftsgüter ins Verhältnis zum gemeinen Wert des Betriebs gesetzt wurde (§ 13 b Abs. 2 Satz 4 a.F.). Die mit dem Verwaltungsvermögen zusammenhängenden Schulden wurden hierbei nicht abgezogen. Nunmehr werden die Schulden des Betriebs anteilig vom Verwaltungsvermögen abgezogen, sodass letztlich nur das Nettoverwaltungsvermögen der Besteuerung unterliegt.

Zudem soll sichergestellt werden, dass in denjenigen Fällen, in denen bisher die Optionsverschonung in Anspruch genommen werden konnte, auch weiterhin keinerlei Steuerpflicht anfällt. Daher wird ein Freibetrag für das Verwaltungsvermögen eingeführt. Dieser Freibetrag wird auf 10 Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebs festgelegt, d.h. Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 Prozent des begünstigten Vermögens bleibt ggf. steuerfrei.

Beträgt der Nettoverwaltungsvermögensanteil über 90 Prozent, so ist eine Verschonung des betriebsnotwendigen Vermögens ausgeschlossen.

Finanzmittel (nach Schuldenabzug) in Höhe von 15 % des Werts des Betriebs werden dem begünstigten Vermögen zugeordnet. Bisher lag dieser Anteil bei 20 %.

4.2 Bewertung

Die Besteuerung des Verwaltungsvermögens folgt direkt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die quotale Zuordnung der Schulden ist stimmig und wurde auch von den Ländern nicht in Frage gestellt. Ausgesprochen problematisch ist aber der Freibetrag von 10 Prozent, für den es keinerlei Notwendigkeit gibt. Hier geht es offenkundig nur darum, die Möglichkeit einer Komplettverschonung zu erhalten. Durch den Wegfall der Verwaltungsvermögensgrenzen ist es nun möglich, auch bei Verwaltungsvermögensanteilen über 10 % die Vollverschonung auf das betriebsnotwendige Vermögen zu erhalten. Bei einem Verwaltungsvermögensanteil am Wert des Betriebs von 10 % bis 22,7 % sinkt somit die

Besteuerung gegenüber der früheren Regelung mit Optionsverschöpfung.¹⁰ Bei einem Betrieb mit Schulden, die nach neuem Recht nun anteilig vom Verwaltungsvermögen abgezogen werden, liegt der Wert des Bruttoverwaltungsvermögens, der zu einer Besserstellung führt, sogar noch über den berechneten 22,7%. Die Herabsetzung der Zurechnung der Finanzmittel zum begünstigten Vermögen von 20 % auf 15 % ist zu begrüßen. Die Aufkommensminderungseffekte der Einführung der Freigrenze und die faktische Abschaffung der Regelschöpfung (sofern die Lohnsummenregel eingehalten wird) überwiegen jedoch bei Weitem.

5 Wertabschlag für Familienunternehmen

5.1 Gesetzesänderung

Bestehen bei Familienunternehmen langfristige Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme, Abfindung und Verfügung, so wird ein Vorababschlag auf den gemeinen Wert des Unternehmens von bis zu 30 % gewährt. Die Verfügungsbeschränkungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen. Die Höhe des Abschlags entspricht der im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung tatsächlich vereinbarten Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und darf 30 % nicht überschreiten. Der Abschlag ist stets vor allen anderen möglichen Abschlägen des ErbStG vorzunehmen.

5.2 Bewertung

Der Wertabschlag für Familienunternehmen mit Verfügungsbeschränkungen war neben der Absenkung des Kapitalisierungsfaktors eine zentrale Lobbyforderung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens. Der Abschlag ist rechtlich bemerkenswert, da nach § 9 Abs. 3 BewG solche Verfügungsbeschränkungen, die in der Person des Steuerpflichtigen begründet sind, sich nicht auf den gemeinen Wert auswirken dürfen. Die Berücksichtigung dieser Verfügungsbeschränkungen auf der Ebene der Steuerfestsetzung ist daher rechtlich zweifelhaft. Der Anreiz, gezielt Verfügungsbeschränkungen einzugehen und dann an minderjährige Kinder zu verschenken, ist sehr hoch. Im Gesetzentwurf lagen die Fristen noch bei zehn und 30 Jahren.

¹⁰ Der Wert errechnet sich, wenn unterstellt wird, dass das um den Freibetrag bereinigte Verwaltungsvermögen (neue Bemessungsgrundlage bei 100%-Verschöpfung) 15% des Wert des Unternehmens (alte Bemessungsgrundlage bei 85%-Verschöpfung) nicht überschreiten darf.

6 Zinslose Stundung bei Erwerb von Todes wegen

6.1 Gesetzesänderung

Bisher konnte nach § 28 ErbStG im Erbfall, aber nicht im Schenkungsfall, die Erbschaftsteuer zinslos gestundet werden. Es musste nachgewiesen werden, dass diese Stundung für den Erhalt des Betriebs nötig ist. Der Nachweis setzte somit faktisch eine Bedürfnisprüfung voraus. Es ist daher nicht verwunderlich, dass kaum von dieser Stundungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde. So lagen in den Jahren 2009 und 2010 (dies sind in der Regel Altfälle der Vorjahre) insgesamt nur sieben Anträge auf Stundung vor.

Nunmehr haben alle Erwerber von Todes wegen einen Rechtsanspruch auf zinslose Stundung. Voraussetzung ist nur die Einhaltung der Lohnsummenpflicht. Je nach Inanspruchnahme der Verschonungsregel muss entweder die Lohnsummen- und Behaltensfrist von fünf oder von sieben Jahren eingehalten werden.

6.2 Bewertung

Dass die bisherige zinslose Stundung nach § 28 ErbStG nicht wahrgenommen wurde, zeigt, dass keine Notwendigkeit für eine weitergehende Privilegierung besteht. Die nun eingeführte bedingungslose zinslose Stundung ist ein sehr weitgehendes Geschenk an alle Erben im Todesfall. Bei einem unterstellten Zinssatz von 3 % führt eine Steuerzahlung nach zehn Jahren zu einem ökonomischen Steuererlass von 25 %.

7 Abschmelztarif und Bedürfnisprüfung

7.1 Gesetzesänderung

Das Verfassungsgericht hat insbesondere die steuerfreie Übertragung von großen und sehr großen Vermögen ohne Prüfung einer Bedürftigkeit gerügt. Im ersten Eckwertepapier schlug das Finanzministerium daher vor, ab einem Erwerb von 20 Mio. Euro eine Verschonung nur bei Prüfung der persönlichen Vermögensverhältnisse zu gewähren (Bedürfnisprüfung). Hierzu sollten 50 % des vorhandenen und mitübertragenen Vermögens zur Steuerzahlung verwandt werden, bevor ein Steuernachlass gewährt wird.

Nun liegt der Schwellenwert, ab dem eine Verschonung nur noch mit Bedürfnisprüfung vorgenommen werden kann, bei 90 Mio. Euro. Ab 26 Mio. Euro wird die jeweilige

Verschonung um einen Prozentpunkt je 750.000 Euro Erwerb abgeschmolzen (Abschmelztarif). Der Erwerber hat die Wahl, ob er ab 26 Mio. Euro diesen Abschmelztarif oder die Bedürfnisprüfung in Anspruch nehmen will. Um Umgehungen der Bedürfnisprüfung zu verhindern, werden alle auf eine Bedürfnisprüfung folgenden Erwerbe innerhalb von zehn Jahren mitberücksichtigt.

7.2 Bewertung

Durch das Wahlrecht zwischen Bedürfnisprüfung und Abschmelztarif wird der Erwerber nur dann den Abschmelztarif wählen, wenn er im Rahmen der Bedürfnisprüfung einen höheren Steuersatz zahlen müsste („Rosinenpickerei“). Der Abschmelztarif gibt daher zwischen 26 und 90 Mio. Euro de facto die maximale Besteuerung an. Zudem sind die Schwellenwerte sehr hoch. Bei Erwerben von Todes wegen lagen 2014 nur 0,2 % der steuerfreien Übertragungen nach § 13 a ErbStG über 20 Mio. Euro. Diese Erwerbe hatten allerdings einen Anteil am Übertragungsvolumen von ca. 50 %.

Die Frist von zehn Jahren, in der weitere Erwerbe bei einer Bedürfnisprüfung berücksichtigt werden, ist bei Weitem zu kurz. Um eine Umgehung der Bedürfnisprüfung zu verhindern (erst wird das Betriebsvermögen an die mittellosen Kinder verschenkt, nach zehn Jahren folgt das übrige Privatvermögen), müsste die Frist mindestens 30 Jahre betragen.

8 Investitionsklausel

8.1 Gesetzesänderung

Der Vorschlag einer (Re-)Investitionsklausel wurde ursprünglich vom Verband der Bayerischen Wirtschaft (VBW) in die Debatte eingebracht und von Seiten der Union unterstützt.

Die Investitionsklausel gilt nur für Erwerbe von Todes wegen. Verwaltungsvermögen, insbesondere Finanzvermögen, das nach einem vorgefassten Plan bereits für Investitionen vorgesehen war, wird dann dem begünstigten Vermögen zugeordnet und somit ggf. steuerfrei gestellt. Voraussetzung ist, dass diese Mittel innerhalb von zwei Jahren „investiert“ werden. Der Investitionsbegriff ist sehr weit gefasst und kann bspw. auch Lohnzahlungen in Saisonbetrieben umfassen.

8.2 Bewertung

Die Aufkommenswirkung ist schwer einzuschätzen. Im ungünstigsten Fall muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig alle für die beiden Folgejahre geplanten Investitionen unter die Reinvestitionsklausel fallen werden. Aufschlussreich ist daher das Verhältnis der jährlichen Investitionen zum Unternehmenswert. Auf Basis der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ergibt sich für den Fahrzeugbau eine Quote von 21,3 % und für die Chemische Industrie von 6,9 % (Berechnungsmodell siehe Anhang). Diese Anteile werden u.U. zukünftig der Besteuerung entzogen.

In den Erläuterungen des Gesetzentwurfs wird angeführt, dass die Investitionsklausel „zu einer Ungleichbehandlung mit der Besteuerung sonstigen Vermögens“ führe, was einer „tragfähigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung“ bedürfe. Eine solche Rechtfertigung wird jedoch nicht geliefert. Es wird nur festgestellt, dass eine solche Sonderbehandlung „ausnahmsweise dann zu rechtfertigen“ sei, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Besteuerung und der Investition nicht mehr als 12 Monate liegen. Aus diesen 12 Monaten des Entwurfs sind jedoch nunmehr 24 Monate im verabschiedeten Gesetz geworden.

9 Anhang:

Fallbeispiele zur Erbschaftsteuerbelastung, Geltendes Recht vs. Neues Recht (Stand vor Vermittlungsausschuss)¹¹

Die berechneten Fallbeispiele stellen die Erbschaft-/Schenkungssteuerlast des bislang geltenden Rechts der Steuerlast des neuen Rechts gegenüber (alt vs. neu). Zudem wird jeweils ausgewiesen, wie hoch die Steuerlast gewesen wäre, wenn es sich um nicht privilegiertes Privatvermögen gehandelt hätte. Die Beispiele sind keine echten Steuerfälle, und sie beanspruchen auch keine Repräsentativität. Sie sollen lediglich illustrieren, wie die Erbschaftsteuerlast für Betriebsvermögen im geltenden Recht klein gerechnet werden kann und dass sich dies nach der Reform durch die zahlreichen fortbestehenden und neuen Privilegien letztlich auch fortsetzen wird. Insgesamt wurden 5 Fallbeispiele, teilweise mit weiterer Fallunterscheidung, berechnet.

¹¹ Ausführlichere Erläuterungen zu den Fallbeispielen finden sich bei Scholz/Truger a.a.O., S. 16ff.

Fall 1 a:

100 %-Verschonung des begünstigten Vermögens wird im neuen Recht zum Standard

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen¹²: 2 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil über 10 % liegt)	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	2,28 Mio. Euro	0,55 Mio. Euro ¹³
Steuersatz	19 %	15 %
Steuerbetrag	0,43 Mio. Euro	0,0825 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %) ¹⁴	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur auf die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2,4 %	0,5 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 %	
Auflagen	Keine Auflagen, da Mitarbeiterzahl kleiner als 21	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren

¹² Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

¹³ Das Verwaltungsvermögen wird um 1,05 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 2 Mio. Euro ergeben 10,5 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 1,05 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 0,95 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt dann 0,55 Mio. Euro.

¹⁴ Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Fall 1 b:

Nur wenn das Verwaltungsvermögen sehr hoch ist, führt das neue Recht zu höheren Steuern.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen¹⁵: 4 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil über 10 % liegt)	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	2,28 Mio. Euro	2,75 Mio. Euro ¹⁶
Steuersatz	19 %	19 %
Steuerbetrag	0,43 Mio. Euro	0,52 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %) ¹⁷	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur auf die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2,4 %	2,91 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 %	
Auflagen	Keine Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren

¹⁵ Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

¹⁶ Das Verwaltungsvermögen wird um 0,85 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 4 Mio. Euro ergeben 8,5 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 0,85 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 3,15 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 2,75 Mio. Euro.

¹⁷ Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Fall 1 c:

Unternehmen mit sehr hohem Verwaltungsvermögen, die bisher keine Verschonung bekamen, stellen sich im neuen Recht besser.

Handwerksbetrieb mit 19 Beschäftigten wird an ein Kind **vererbt**:

- Jahresertrag: 1 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen¹⁸: 9 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	17,86 Mio. Euro	12,5 Mio. Euro
Verschonungsart	Eine Verschonung ist nicht möglich, da der Verwaltungsvermögensanteil über 50 % liegt.	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen
Steuerpflichtiger Erwerb	17,46 Mio. Euro	8,25 Mio. Euro ¹⁹
Steuersatz	27 %	23 %
Steuerbetrag	4,71 Mio. Euro	1,9 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %) ²⁰	Nicht möglich	Nicht möglich, da sich die Stundung nur die Steuer erstreckt, die auf das begünstigte Vermögen erhoben wird.
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	26,4 %	10,64 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	26,4 %	
Auflagen	Keine Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren

¹⁸ Ein Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Nach § 13 b Abs. 7 n.F. umfasst dies Verwaltungsvermögen bis zur Wertgrenze von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens.

¹⁹ Das Verwaltungsvermögen wird um 0,35 Mio. Euro vermindert (12,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 9 Mio. Euro ergeben 3,5 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 0,35 Mio. Euro). Vom zu versteuernden Verwaltungsvermögen in Höhe von 8,65 Mio. Euro wird der allg. Freibetrag von 0,4 Mio. Euro abgezogen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 8,25 Mio. Euro.

²⁰ Gilt nur für Erwerbe von Todes wegen und für das begünstigte Vermögen.

Fall 2:

Trotz Übertragung eines Anteiles im Wert von 100 Mio. Euro und vorhandenem Privatvermögen von weiteren 100 Mio. Euro sinkt die Steuerlast. Möglich macht dies die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors und der Wertabschlag für Familienunternehmen, die den Wert soweit senken, dass der Abschmelztarif (anstelle einer Bedürfnisprüfung) in Anspruch genommen werden kann. Die Investitionsklausel und die zinslose Stundung vermindern den Steuerbetrag zusätzlich.

7%iger gepoolter Anteil²¹ an einem mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform einer GmbH wird an ein Kind **vererbt**. Es bestehen Verfügungsbeschränkungen, die zum vollen Wertabschlag in Höhe von 30 % führen. Das erwachsene Kind besitzt bereits Privatvermögen im Wert von 100 Mio. Euro. Es gibt einen vorgefassten Plan für eine Investition in Höhe von 50 Mio. Euro.

- Jahresertrag: 80 Mio. Euro
- (Netto-)Verwaltungsvermögen: 180 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	1.428,8 Mio. Euro	1.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	100 Mio. Euro	70 Mio. Euro
Nach Wertabschlag von 30 %	-	49 Mio. Euro
Verschonungsart	Regelverschonung 85 %, da Verwaltungsvermögensanteil über 10 %.	Es wird der Abschmelztarif gewählt: Verschonung von 77 % des begünstigten Vermögens im Rahmen des Abschmelztarifs bei Optionsverschonung; 10 % Freibetrag für das Verwaltungsvermögen, Freibetrag für Investitionen, Zinslose Stundung
Steuerpflichtiger Erwerb	14,6 Mio. Euro	15,07 Mio. Euro ²²
Steuersatz	27 % (Überleitungstarif)	27 % (Überleitungstarif)
Steuerbetrag	3,79 Mio. Euro ²³	4,03 Mio. Euro

²¹ Durch „Pooling“ wird nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein Anteil von mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft erreicht, so dass die Verschonungsregeln greifen.

²² Das Verwaltungsvermögen wird im Rahmen des 10 %-Freibetrags um 3,64 Mio. Euro auf 8,96 Mio. Euro vermindert (49 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 12,6 Mio. Euro ergeben 36,4 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 3,64 Mio. Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 3,5 Mio. Euro abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 5,46 Mio. Euro und das begünstigte Vermögen 43,54 Mio. Euro. Hiervon werden 77 % freigestellt, so dass 10,01 Mio. Euro versteuert werden. Die Summe von 10,01 Mio. Euro und 5,46 Mio. abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro ergeben einen steuerpflichtigen Erwerb von 15,07 Mio. Euro.

²³ 13 Mio. Euro werden zu 23 % versteuert. Es kommt dann der hälftige Differenzbetrag zu 14,6 Mio. Euro hinzu (§ 19 Abs. 3 ErbStG).

	Altes Recht	Neues Recht
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	-	3,36 Mio. Euro ²⁴
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	3,79 %	3,36 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,88 %	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; Wahrung der Frist von 20 Jahren beim Wertabschlag, Tatigung der Investition innerhalb von zwei Jahren

²⁴ 64,7 % der Bemessungsgrundlage gehen auf begünstigtes Vermögen zurück. Dieser Anteil kann zinslos gestundet werden und führt zu einer Senkung des Steuerbetrags in Gegenwartswerten auf 3,21 Mio. Euro.

Fall 3:

Der Freibetrag für Investitionen (Investitionsklausel) in Kombination mit der Vollverschonung senkt die Steuerlast trotz eines hohen Anteils an Verwaltungsvermögen.

Betrieb mit 9 Beschäftigten wird an das Kind **vererbt**. An der Planung, eine Maschine im Wert von 200.000 Euro zu kaufen, wird festgehalten. Zusätzlich erbt es ein Privatvermögen von 500.000 Euro.

- Jahresertrag: 120.000 Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 600.000 Euro
 - davon Geldforderungen²⁵: 300.000 Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Vereinfachtes Ertragswertverfahren)	2,14 Mio. Euro	1,5 Mio. Euro
Privatvermögen	500.000	500.000
Gesamterwerb	2,64 Mio. Euro	1,9 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung durch Regelverschonung (Optionsverschonung nicht möglich, da Verwaltungsvermögensanteil über 10 % liegt) und Nutzung des Abzugsbetrags	100 % Freistellung des begünstigten Vermögens durch Optionsverschonung; 10 % Freibetrag des Verwaltungsvermögens, 15 % Freibetrag für Geldforderungen und Freibetrag für Investitionen
Steuerpflichtiger Erwerb	0,356 Mio. Euro ²⁶	0,162 Mio. Euro ²⁷
Steuersatz	15 %	11 %
Steuerbetrag	53.400 Euro	17.820 Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	-	-
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	2 %	0,7 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen		16,1 %

²⁵ Nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 (a.F.) werden der Teil der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gezählt, der unter 20 % des Werts des Betriebs liegt. Im neuen Recht beträgt die Quote 15 % statt 20 %.

²⁶ Das zu besteuerte Betriebsvermögen beträgt 321.000 Euro. Hiervon ist ein Abzugsbetrag von 65.000 Euro nach § 13 b Abs. 4 ErbStG abzuziehen. Zusammen mit dem Privatvermögen ergibt sich ein Erwerb von 756.000 Euro. Nach Abzug des Freibetrags beträgt der steuerpflichtige Erwerb 356.000 Euro.

²⁷ 225.000 Euro der Geldforderungen werden vom Verwaltungsvermögen abgezogen. Es verbleiben 375.000 Euro. Das Verwaltungsvermögen wird weiterhin um 112.500 Euro auf 262.500 Euro vermindert. (1,5 Mio. Euro Wert des Betriebs minus Verwaltungsvermögen von 0,375 Mio. Euro ergeben 1,125 Mio. Euro. Hiervon 10 % ergeben 112.500 Euro). Im Rahmen der Investitionsklausel werden weitere 200.000 Euro vom Verwaltungsvermögen abgezogen. Das Verwaltungsvermögen beträgt somit 62.500 Euro. Nach Zuzug des Privatvermögens und Abzug des Freibetrags ergibt sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 162.500 Euro.

	Altes Recht	Neues Recht
Auflagen	keine	Einhaltung der Lohnsumme von 500 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; die Werkshalle muss innerhalb der nächsten zwei Jahre errichtet werden.

Fall 4 a:

Obwohl ein Betrieb im Wert von 214 Mio. Euro zusammen mit Privatvermögen von 50 Mio. Euro vererbt wird, beträgt die effektive Steuerbelastung im neuen Recht nur 14,1 %. Der Vater vererbt an sein Kind ein mittelständisches Unternehmen. Zusätzlich vererbt er Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro.

- Jahresertrag: 12 Mio. Euro
- (Netto)-Verwaltungsvermögen: 25 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (vereinfachtes Ertragswertverfahren)	214,3 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Privatvermögen	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro
Gesamterwerb	264,3 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung des Betriebsvermögens durch Regelverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 25 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden
Steuerpflichtiger Erwerb	81,7 Mio. Euro ²⁸	62,1 Mio. Euro ²⁹ (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Steuersatz	30 %	30 %
Steuerbetrag	24,5 Mio. Euro	43,6 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung der Steuer auf das begünstigte Vermögen (Zinssatz 3 %)	Nicht möglich	37,2 Mio. Euro ³⁰
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	9,3 %	14,1 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuer verwandt werden

²⁸ 50 Mio. Euro Privatvermögen zzgl. 15 % des Unternehmenswerts abzgl. des Freibetrags.

²⁹ Das Verwaltungsvermögen beträgt 12,5 Mio. Euro auf Grund des 10 %-Freibetrags. Hinzu kommt das Privatvermögen von 50 Mio. Euro abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro.

³⁰ Diskontiert wird nur die Besteuerung des Betriebsvermögens im Rahmen der Bedürfnisprüfung in Höhe von 25 Mio. Euro.

Fall 4 b:

Große Betriebsvermögen werden zukünftig vorab verschenkt, um die Bedürfnisprüfung zu umgehen. Die effektive Steuerbelastung sinkt dann im neuen Recht für Multimillionäre von 4,5 % auf 1,3 %. Das Privatvermögen folgt nach Ablauf von 10 Jahren.

Der Vater **verschenkt** an sein Kind ein mittelständisches Unternehmen. Nach 11 Jahren verschenkt er **zusätzlich** Privatvermögen im Wert von 50 Mio. Euro. Die Berechnung bezieht sich nur auf den ersten Schenkungsfall.

- - Jahresertrag: 12 Mio. Euro
- - (Netto)-Verwaltungsvermögen: 25 Mio. Euro

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (vereinfachtes Ertragswertverfahren)	214,3 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Verschonungsart	85 % Freistellung des Betriebsvermögens durch Regelverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung kommt es zur Vollverschonung
Steuerpflichtiger Erwerb	32,1 Mio. Euro	12,1 Mio. Euro ³¹
Steuersatz	30 %	23 %
Steuerbetrag	9,6 Mio. Euro	2,8 Mio. Euro
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung der Steuer auf das begünstigte Vermögen (Zinssatz 3 %)	Nicht möglich	Nicht möglich
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	4,5 %	1,3 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 400 % innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

³¹ Verwaltungsvermögen in Höhe von 12,5 Mio. Euro (10 % des Werts des begünstigten Vermögens) abzgl. des Freibetrags von 0,4 Mio. Euro.

Fall 5 a:

Selbst kleinere Anteile von sehr großen börsennotierten Unternehmen, die komplett von Managern geführt werden, können verschont werden, wenn einzelne Anteile zusammengefasst werden (Pooling).

Der Vater **vererbt** an seine drei Kinder jeweils 10 % an einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Anteile sind per Poolvereinbarung miteinander verbunden. Der Börsenwert des Unternehmens beträgt 2 Mrd. Euro. **Zusätzlich** vererbt er seinen Kindern weiteres Privatvermögen im Wert von jeweils 50 Mio. Euro.

- Kein (Netto)-Verwaltungsvermögen

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Börsenpreis)	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Privatvermögen	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro
Gesamterwerb	250 Mio. Euro	250 Mio. Euro
Verschonungsart	100 % Freistellung des Betriebsvermögens durch Optionsverschonung	Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung müssen 25 Mio. Euro zur Steuerzahlung verwandt werden
Steuerpflichtiger Erwerb	49,6 Mio. Euro	49,6 Mio. Euro (plus Besteuerung im Rahmen der Bedürfnisprüfung)
Steuersatz	30 %	30 %
Steuerbetrag	14,88 Mio. Euro	39,88 Mio. Euro (25 Mio. Euro im Rahmen der Bedürfnisprüfung und 14,88 Mio. Euro bei der Besteuerung des Erwerbs des Privatvermögens)
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	Nicht möglich	33,48 Mio. Euro ³²
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	6,0 %	13,4 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %	
Auflagen	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren	Einhaltung der Lohnsumme von 700 % innerhalb der Behaltensfrist von sieben Jahren; alle weiteren Erwerbe von Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren müssen zur Hälfte zur Begleichung der Steuerschuld verwandt werden

³² Diskontiert wird nur die Besteuerung des Betriebsvermögens in Höhe von 25 Mio. Euro.

Fall 5 b:

In den letzten Jahren wurden bereits viele große Betriebe an minderjährige Kinder verschenkt, um einer Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts zuvorzukommen. Diese Praxis wird in Zukunft weiter gehen, da so das Betriebsvermögen, selbst wenn es ein M-Dax-Unternehmen ist, steuerfrei verschenkt werden kann.

Der Vater **verschenkt** an seine drei Kinder jeweils 10 % an einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Anteile sind per Poolingvereinbarung³³ miteinander verbunden. Der Börsenwert des Unternehmens beträgt 2 Mrd. Euro. Nach 11 Jahren verschenkt er seinen Kindern weiteres Privatvermögen im Wert von jeweils 50 Mio. Euro. Die Berechnung bezieht sich nur auf den ersten Schenkungsfall.

- Kein (Netto)-Verwaltungsvermögen

	Altes Recht	Neues Recht
Unternehmenswert (Börsenpreis)	2.000 Mio. Euro	2.000 Mio. Euro
Wert des Anteils	200 Mio. Euro	200 Mio. Euro
Verschonungsart	100 % Freistellung durch Optionsverschonung	100 % Freistellung durch Bedürfnisprüfung
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0
Steuersatz	0 %	0 %
Steuerbetrag	0	0
Diskontierter Steuerbetrag nach zehnjähriger zinsloser Stundung (Zinssatz 3 %)	-	-
Effektive Steuerquote (jeweiliger Steuerbetrag zum Wert des Erwerbs nach altem Recht)	0 %	0 %
Zum Vergleich: Effektive Steuerquote bei Erwerb von Privatvermögen	29,95 %	

³³ Durch „Pooling“ wird nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein Anteil von mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft erreicht, so dass die Verschonungsregeln greifen.

Impressum

Publisher: Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf, Germany

Phone: +49-211-7778-331, IMK@boeckler.de, <http://www.imk-boeckler.de>

IMK Policy Brief is an irregular online publication series available at:

http://www.boeckler.de/imk_5036.htm

ISSN: 2365-2098

All rights reserved. Reproduction for educational and non-commercial purposes is permitted provided that the source is acknowledged.